

Das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen – Zusammenfassung

Stand: 11.03.2007

1. Tatbestand

Beim so genannten Ermächtigungsverfahren in Strafsachen geht es darum, dass nicht wie bei den Normalbürgern die Staatsanwaltschaft aufgrund des Sachverhaltes über eine Strafuntersuchung entscheidet, sondern bei Behördenmitgliedern und Beamten ein Kantonsgericht, die Anklagekammer. Der Begriff Beamte ist nicht vom Anstellungsverhältnis her definiert, sondern bezeichnet Personen, die in amtlicher Tätigkeit handeln. Das können ebenso Freiberufler sein, wie beispielsweise der Ingenieur, der eine Strasse plant.

2. Entstehung des Ermächtigungsverfahrens – Rechtsgeschichte

Das Ermächtigungsverfahren hat seine Wurzeln im Kanton St. Gallen. Bereits Ende des 19. Jahrhunderts hatte die St. Galler Regierung die alleinige Kompetenz zur Strafeinleitung bei Beamten und Angestellten wegen Vergehen, die ihre Amtsführung betrafen. Damals waren die Kantone allerdings in der Strafgesetzgebung souverän. Mit der Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB) per 1942 mussten die Kantone ihr Strafrecht aufheben bzw. anpassen, was der Kanton St. Gallen formell vollzogen hat.

Nur nebenbei sei vermerkt, dass anlässlich dieser Gesetzesänderung die Regierung festgehalten hat, dass ihr nach wie vor ein weites Feld an Strafmassnahmen zur Verfügung stehe. Betrachtet man diese Massnahmen, so erhält man den Eindruck der Gängelung der Bevölkerung durch unfehlbare und unangreifbare Behörden!

Am 6. Juli 1951 beschloss die St. Galler Regierung auf Antrag des damaligen Justizdirektors Riedener, einen alt Kantonsrichter mit der Erstellung einer neuen Strafprozessordnung (StPO) zu beauftragen. Begründet wurde dieser Antrag mit personellen Änderungen in seinem Departement sowie der Übernahme des Amtes des Landammannes. Zudem dränge diese Gesetzesvorlage, da sie per 1953 auf das 150-Jahr Jubiläum des Kantons vorgesehen sei. Also innert der sehr kurzen Zeit von eineinhalb Jahren sollte diese Vorlage erstellt und abgesegnet werden. Ein schönes Danaergeschenk hat der Justizdirektor dem Kanton St. Gallen vermacht, denn bereits aus den Beratungen in der Kommission für den Entwurf an den Kantonsrat wurde die Frage des Ermächtigungsverfahrens diskutiert.

Am Rande sein noch vermerkt, dass zur selben Zeit (1950 bis 1952) im Bund heimlich die parlamentarische Oberaufsicht über die Justiz eingestellt wurde. Riedener musste demnach von dieser Absicht Kenntnis haben, denn nicht umsonst wollte er dieses Verfahren per 1953, dem Beginn der Willkür im Bund, einführen. Die Behauptung, dass die StPO auf das Jubiläum bereit stehen müsse, war nur ein billiger Vorwand. Riedener gehörte demnach zum Netzwerk.

In der Botschaft der Regierung an den St. Galler Kantonsrat vom 1. April 1953 wurde behauptet, dass der Kanton das Ermächtigungsverfahren bereits anwende, obschon er dieses per 1942 aufgehoben hatte. Weiter wollte die Regierung wie früher wiederum die alleinige Kompetenz zur Strafeinleitung bei Behördenmitgliedern und Beamten. Die Diskussionen in der vorbereitenden Kommission des Kantonsrates sind nicht bekannt. Allerdings wurde im Kantonsrat anlässlich der ersten Lesung der neuen Strafprozessordnung der Kommissionsantrag gestellt, dieses Verfahren abzulehnen, weil es gegen Bundesrecht verstosse. Die Regierung liess nicht locker und im Hinblick auf die zweite Lesung stellte sie den Antrag, dass nicht sie, sondern ein Gericht, nämlich die Anklagekammer darüber zu befinden habe. Aus dem Protokoll des Grossen Rates merkt man, dass der Kommissionspräsident arg in die Mangel genommen wurde. Schlussendlich gab er am 10. Mai 1954 zu verstehen, man könne sich zwar fragen, ob bei Übertragung der Befugnis auf die Anklagekammer der Nutzen herauskomme, den die Polizei erwarte; doch möchte die Kommission zu einer Einigung Hand bieten und empfehle diese Lösung. Der Grosse Rat stimmte diesem Antrag zu. Ein grosser Teil des Rates wusste wahrscheinlich gar nicht was er beschlossen hatte und welche Tragödien im Zusammenhang mit der Aufhebung der parlamentarischen Kontrolle über die Justiz dieser Beschluss zeitigen würde. Die neue Strafprozessordnung und damit das Ermächtigungsverfahren traten per 1955 in Kraft.

3. Die praktische Anwendung des Verfahrens

Aufgrund der ständigen Rechtsprechung wurden diese Verfahren nicht nur bei Beamten mit Delikten im Amt, sondern auch ausserhalb und nachher, wenn sie sich nicht mehr im Amt befanden, angewendet. Aktenbeschlagnahmen bei einer Behörde waren fortan nicht mehr möglich, sondern es mussten Editionsbegehren um Herausgabe an die der Straftat verdächtigten Behörden gestellt werden! Eingegangene Strafanzeigen wurden konstant an die Verdachtspersonen um Stellungnahme zugestellt, selbst wenn verdeckte und/oder überraschende und sofortige Massnahmen angezeigt gewesen wären. Welche Beschuldigten würden bei solchen Einladungen nicht behaupten, dass diese Anzeigen an den Haaren herbeigezogen seien?

Die Auswertung der Statistik zeigt nicht nur, dass ab zirka 1970 die Strafanzeigen nicht nur zunehmen, sondern dass diese vermehrt abgewiesen werden. Selbst wenn Strafanzeigen von der Anklagekammer gutgeheissen wurden, heisst das noch lange nicht, dass diese bearbeitet wurden, sondern diese verjährten in einer

Schublade der Staatsanwaltschaft. Beschwerden über die Staatsanwaltschaft an die Anklagekammer wurden mit konstanter Boshaftigkeit abgewiesen. Insider bestätigen alle diese Praktiken.

4. Der bundesgerichtliche Schutz

Der Verfasser hat im Jahre 2001 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen das St. Galler Ermächtungsverfahren im konkreten Fall erhoben. Das Bundesgericht schützte das Verfahren mit Entscheid Nr. 1P.413/2001 willkürlich, auch wenn es nicht prägnant argumentierte. Mit BGE Nr. 1P.337/2002 schützte das BGer das Verfahren mittels überspitztem Formalismus abermals, indem es die verfassungsmässigen Rechte einschränkte und den jeweiligen Anzeigern nur noch erlaubte Beschwerde zu erheben, wenn sie Opfer gemäss Opferhilfegesetz sind, sie also entweder physisch, psychisch oder sexuell geschädigt sind. Die Bundesrichter haben sich nie die Mühe genommen, den Sachverhalt des Verfahrens zu prüfen, sondern sie haben lediglich die Behauptungen der St. Galler Anklagekammer bzw. die von dessen Präsidenten erstellte „Literatur“ abgeschrieben.

5. Entstehung des Ermächtungsverfahrens im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich wurde das Ermächtungsverfahren auf das Jahr 2005 eingeführt. Der Zürcher Regierungsrat verabschiedete die Vorlage am 4. April 2001. Zentrale Punkte darin waren die Änderungen der Kantonsverfassung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung (StPO). Nachdem der Verfasser von allen Instanzen im Kanton St. Gallen abschlägigen Bescheid erhalten hatte, ersuchte er im Mai 2002 den Zürcher Regierungsrat erfolglos, ihn beim Gang an die Bundesversammlung zu unterstützen. Dabei lieferte er ein Kurzgutachten über das Ermächtungsverfahren von Prof. Franz Riklin ab. Eineinhalb Monate später hatte die vorberatende Kommission des Kantonsrates ihren Beschluss zu der Vorlage gefasst, die der Kantonsrat absegnete. In der Volksabstimmung vom 30. November 2003 wurde die Vorlage angenommen. Gegen diese Vorlage waren der Zürcher Anwaltsverband sowie der Verein Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich vor Bundesgericht gezogen, allerdings nicht wegen dem Ermächtungsverfahren. Die staatsrechtliche Beschwerde wurde mit BGE Nr. 1P.136/2004 abgewiesen.

Nachdem der Verfasser im Januar 2005 festgestellt hatte, dass nun der Kanton Zürich ebenfalls ein Ermächtungsverfahren nach St. Galler Modell anwendet, weil seine Strafanzeigen abgewürgt wurden, untersuchte er deren Entstehung. Es stellte sich heraus, dass dieses Verfahren gemäss Art. 22 Abs. 6 StPO gar nie in der Vernehmlassung gewesen war, sondern dieser Absatz erst in der letzten Version an den Regierungsrat eingefügt wurde. Mitbeteiligt war Prof. Dr. Andreas Donatsch der Uni Zürich. Die Zürcher Entscheidpraxis deckt sich mit jener des BGer. Private dürfen fortan keine Strafanzeigen mehr gegen Behördenmitglieder und Beamte erheben, sofern sie nicht Opfer sind. Damit wird die Behördenkriminalität gefördert.

6. Der politische Schutz

Das Ermächtungsverfahren in Strafsachen geniesst nicht nur richterlichen, sondern auch politischen Schutz. Im Kanton St. Gallen schützen sowohl die Regierung als auch der Kantonsrat dieses Verfahren vorsätzlich. Im Kanton Zürich ist es genau gleich. Sie alle verstecken sich hinter dem Willkürurteil des BGer. Die Bundesversammlung als oberste Behörde hätte es durchaus in der Hand gehabt, im Jahre 2002, als der Verfasser die erste Eingabe einreichte, das Verfahren zu prüfen, doch die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) unterstellten, dass es sich lediglich um Behauptungen handle. Das Verbot der inhaltlichen Kontrolle von Gerichtsurteilen hat sich das Parlament erst später auferlegt, deren Inkraftsetzung erst per Ende 2003 wirksam wurde.

Dem Bundesrat obliegt die Obergerichtsüberwachung über das Strafbuch. Da dieses Verfahren so lange Bestand hat, muss man davon ausgehen, dass er diese Obergerichtsüberwachung wörtlich nimmt, indem er zusieht, genau gleich wie das Parlament. Inzwischen ist auch bekannt, dass diesbezügliche Beschwerden schon vor Jahren unterdrückt wurden. Diese Praxis passt bestens mit der Einstellung der parlamentarischen Obergerichtsüberwachung zusammen.

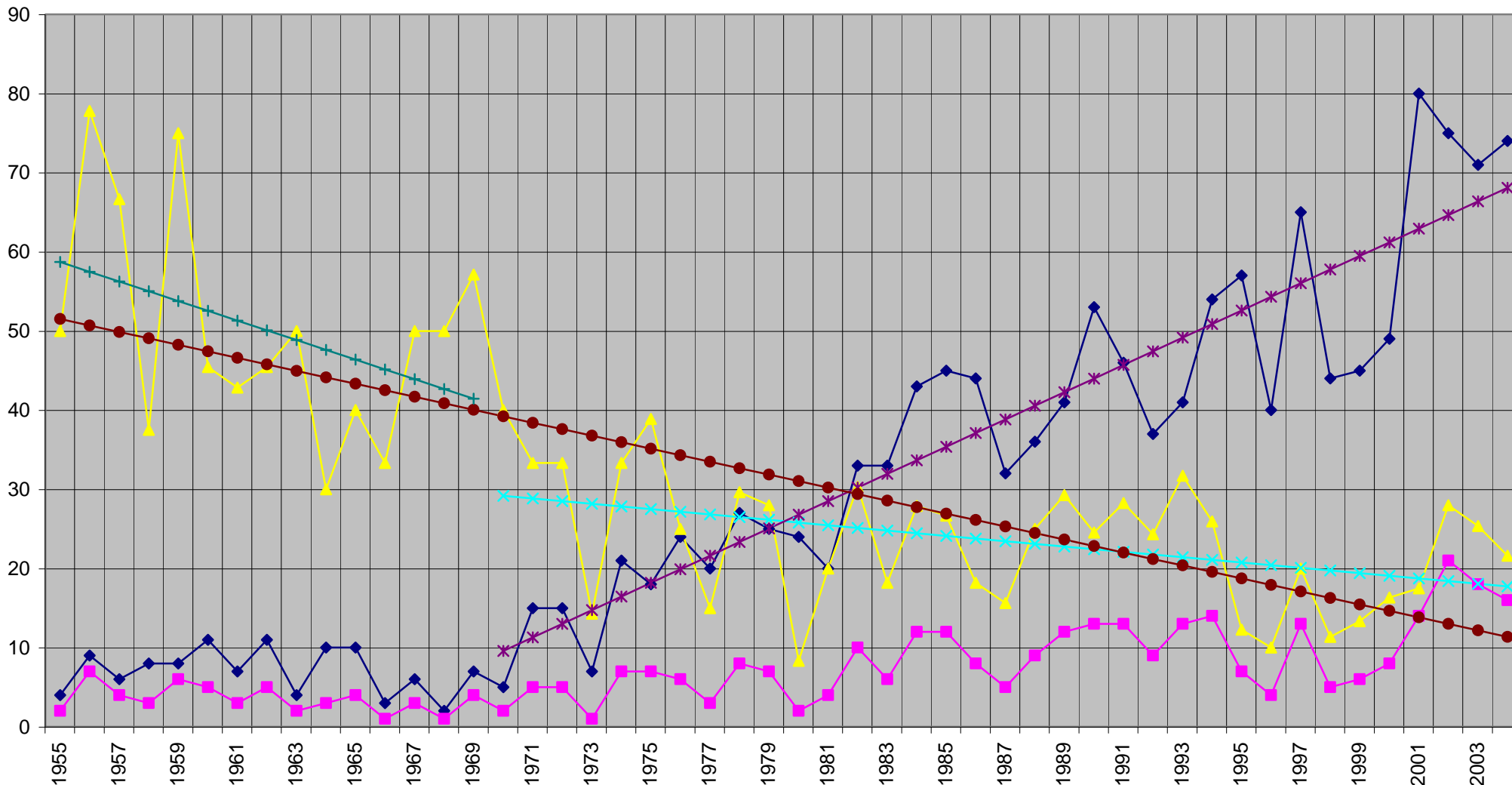
7. Das voraussichtliche Ende des Ermächtungsverfahrens

Ende der 90er Jahre hatte der Kanton St. Gallen, gestützt auf einen parl. Vorstoss eine Standesinitiative eingereicht, zwecks Erlass einer eidg. Strafprozessordnung. Begründet wurde der Vorstoss mit der grenzüberschreitenden Kriminalität. Es besteht der Verdacht, dass dies nicht der wahre Grund gewesen ist, denn der damalige Initiant, Rechtsanwalt Th. Müller, Rorschach, heute Nationalrat, ist keineswegs über alle Zweifel erhaben. Daher besteht der Verdacht, dass das Ermächtungsverfahren durchaus hätte auf nationaler Ebene Fuss fassen sollen. Inzwischen hat sich das Blatt gewendet. Die eidg. StPO wird gegenwärtig in den Räten behandelt. Darin befindet sich kein Ermächtungsverfahren mehr. Es ist zu vermuten, dass diese StPO im Jahr 2009 wirksam werden könnte. Wer glaubt, dass dann die Willkür besiegt sei, irrt. Diese wird andere Wege gehen, so lange die Gerichte nicht unter Kontrolle gebracht werden. Dazu ist jedoch eine neue Politikergeneration erforderlich.

8. Weitergehende Hinweise

- Die Entstehung der Justizwillkür – Kurzfassung
- Eingabe 4.2 an die BVers vom 30.01.05, bes. Pos. B, über die Veränderung der Gesetzgebung im Kt. Zürich
- Eingabe 7 an die BVers vom 20.06.06 + Eingabe 7.1 vom 13.11.06 beschreiben das kriminelle Netzwerk, das dahinter steckt, denn es ist nicht nur das Rechtswesen betroffen, sondern das gesamte gesellschaftl. Leben.

Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte - Quelle Amtsberichte Kantonsgericht St. Gallen



- ◆ Anzahl Strafanzeigen gegen Beamte
- ▲ Prozentsatz der geschützten Anzeigen
- * Lin. Regression Anzahl Strafanzeigen gegen Beamte
- ◆ Anzahl Strafanzeigen geschützt
- × Lineare Regression % Gutheissung ab 1971
- Lineare Regression % Gutheissung 1955-2004
- + Lineare Regression % Gutheissung bis 1969